



Informationsblatt für Antragsteller (Witwen-/Witwer-/Waisenpension)

Füllen Sie das Antragsformular möglichst genau aus. Jede Unvollständigkeit Ihrer Angaben kann zu Erhebungen und Rückfragen führen und verzögert somit das Pensionsfeststellungsverfahren.

Bitte führen Sie Ihre Versicherungsnummer auf der ersten Seite des Antrages an. Sie finden diese Nummer auf Ihrer grünen Sozialversicherungskarte. Bringen Sie diese Karte bei jeder Vorsprache mit.

Alle Dokumente sind im Original, Fotokopie oder beglaubigter Abschrift beizubringen. Die Vorlage ist **nicht erforderlich**, wenn die Dokumente **bereits** in einem früheren Verfahren **vorgelegt** wurden.

! Gemäß § 110 ASVG werden sämtliche Dokumente, Vollmachten u.dgl. für Zwecke der Sozialversicherung über Verlangen von den zuständigen Behörden g e b ü h r e n f r e i ausgestellt. !

PERSONALDATEN DES/DER VERSTORBENEN VERSICHERTEN (Punkt 1 des Antrages)

Erforderliche Dokumente:

- Sterbeurkunde oder Todesbestätigung

Zusätzlich wenn der/die Verstorbene noch keine Pension bezogen hat:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis

PERSONALDATEN DER WITWE / DES WITWERS (Punkt 2 und 6 des Antrages)

Erforderliche Dokumente:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis

Bei aufrechter Ehe:

- Heiratsurkunde
- wahrheitsgemäße Erklärung (Punkt 6 des Antrages)

Bei geschiedener Ehe:

- Scheidungsurteil
- Nachweis über den Unterhaltsanspruch bzw. die Unterhaltszahlungen (Vergleichsausfertigung, Zahlungsbelege)

PERSONALDATEN DER WAISE(N) (Punkt 3 des Antrages)

Waisenpension gebührt grundsätzlich **bis zum vollendeten 18. Lebensjahr** des Kindes.

Als Kinder gelten:

eheliche Kinder

uneheliche Kinder

legitimierte Kinder

Wahl-(Adoptiv)kinder

Stiefkinder

Zusätzlich für Vollwaisen:

Erforderliche Dokumente:

- Geburtsurkunde

Zusätzlich zur Geburtsurkunde für:

- nur von männlichen Versicherten: Vaterschaftsnachweis (Anerkenntnis/Urteil)
- Legitimationsurkunde
- Adoptionsurkunde bzw. Adoptionsvertrag
- Nachweis über die Eheschließung des/der Verstorbenen mit dem leiblichen Elternteil des Stiefkindes sowie eine Bestätigung über die Hausgemeinschaft
- Sterbeurkunde des anderen Elternteiles

Über das 18. Lebensjahr hinaus gebührt die Waisenpension, wenn und solange

- a) eine Schul- oder Berufsausbildung die Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Bei Besuch einer der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen (Universität, Hochschule, Akademie etc.) muss ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes betrieben werden.

- b) seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des unter a) genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder Gebrechens Erwerbsunfähigkeit vorliegt.

Erforderliche Nachweise:

- zu a) ➤ Schulbesuchsbestätigung, Zulassungs- oder Fortsetzungsbestätigung, Lehrvertrag etc.
zu b) ➤ vorhandene Nachweise (Befunde) über die Krankheit oder das Gebrechen.

EINKOMMEN DER WITWE / DES WITWERS

Eine selbstständige Erwerbstätigkeit in Form einer Personengemeinschaft oder als Einzelperson kann grundsätzlich auch ohne Bestehen einer Pflichtversicherung vorliegen. Ob im Einzelfall lediglich eine Kapitalbeteiligung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt, richtet sich nicht nach der Gesellschaftsform, sondern nach der tatsächlichen Beteiligung am Unternehmen.

Selbstständig erwerbstätig sind **beispielsweise:**

• **Gewerbetreibende und Gesellschafter:**

Inhaber von Gewerbeberechtigungen, Gesellschafter einer OHG/OEG, persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) einer KG/KEG, geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH

• **In der Land- und Forstwirtschaft selbstständig Erwerbstätige:**

Personen, die einen land-(forst)wirtschaftlichen Betrieb (Flächen, Grundstücke und/oder Wirtschaftsgebäude) auf ihre Rechnung und Gefahr führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird

• **Auf Basis eines Werkvertrages selbstständig Erwerbstätige:**

Personen, die gegen ein Fixhonorar mit der Erstellung eines Werkes (Erbringung einer bestimmten Leistung) vertraglich verpflichtet werden. Die Erbringung dieser Leistung erfolgt weisungsfrei und auf eigene Verantwortung. Der Auftrag kann an andere Personen weitergegeben werden

• **Freiberuflich selbstständig Erwerbstätige:**

Wirtschaftstreuhandler, Tierärzte, Rechtsanwälte, Ärzte, Apotheker, Patentanwälte, Journalisten, bildende Künstler, Psychotherapeuten, Physiotherapeuten

• **Funktion:**

Aufsichtsratsmitglieder

• **Sonstige selbstständige Erwerbstätige:**

Zimmervermieter, Hausverwalter

Erforderliche Nachweise:

- Gesellschaftsverträge, Werkverträge, Auszug aus dem Firmenbuch
➤ Einheitswertbescheid, Kauf-, Übergabe- und Pachtverträge

VERSICHERUNGSVERLAUF DES/DER VERSTORBENEN

Bitte alle in- und ausländischen Beschäftigungszeiten beziehungsweise Versicherungszeiten, Lehrzeiten, Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit, der Arbeitslosigkeit (mit und ohne Bezug), der Anstalts-(Heilstätten)pflege, des Urlaubes gegen Entfall des Arbeitsentgeltes aus Anlass der Mutterschaft (Karenzurlaub), des Bezuges von Krankengeld, Wochengeld oder Übergangsgeld **ab Vollendung des 14. Lebensjahres** in der richtigen zeitlichen Reihenfolge **lückenlos** anführen.

Der Beruf ist nicht allgemein mit „Arbeiter“ oder „Angestellter“ anzugeben, sondern genauer zu bezeichnen, zB Schlosser, Bauhilfsarbeiter, landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter, Mithilfe in der (dem) elterlichen Landwirtschaft/Gewerbebetrieb, Techn. Zeichner, Buchhalter, Verkäufer, Diplomkrankenschwester.

Sollten Sie keine Nachweise für die von Ihnen angeführten Beschäftigungszeiten besitzen, ersuchen wir, **keinesfalls von sich aus** beim jeweiligen Krankenversicherungsträger oder beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger diesbezügliche Erhebungen einzuleiten. Erhebungen über Beschäftigungszeiten werden **ausnahmslos** vom zuständigen Pensionsversicherungsträger durchgeführt.

<i>Beispiel:</i>			
11.7.1954	18.3.1955	elterl. Landwirtschaft	Adam, Neulengbach, Bühel 18
19.3.1955	31.5.1955	keine Erwerbstätigkeit/Haushalt	
1.6.1955	30.9.1956	Mithilfe im elterl. Gewerbebetrieb	Adam, Neulengbach, Wasserweg 1
1.10.1956	30.6.1957	Präsenzdienst	
1.7.1957	laufend	Monteur, später Werkmeister	Fa. Bosch, 1110 Wien, Simm. Hauptstraße 13

Erforderliche Nachweise:

- | | |
|--------------------------|--|
| Schulzeit | ➤ Schulzeugnisse ab dem 15. Lebensjahr |
| Studium | ➤ Studienbücher, Promotionsurkunde |
| Lehrzeit | ➤ Lehrvertrag, Lehrzeugnis, Gesellenbrief etc. |
| Präsenzdienst | ➤ Wehrdienstbuch |
| Zivil-/Ausbildungsdienst | ➤ Nachweis über Zivil- oder Ausbildungsdienst |

- **HINWEIS:** Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für ein und dasselbe Kind kann nur die Person geltend machen, die das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat.

EINKOMMENSVERHÄLTNISSSE DES/DER VERSTORBENEN UND DER WITWE / DES WITWERS

(Punkt 7 des Antrages bzw. Fragebogen zur Feststellung der Witwen-(Witwer-)pension)

Für die Ermittlung der Höhe der Witwen-(Witwer-)pension ist das Verhältnis der Summe aller Einkommen (= Berechnungsgrundlage) des verstorbenen und des überlebenden Ehepartners in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Zeitpunkt des Todes maßgebend.

zB Tod des Ehepartners am 15.6.2004 - die Berechnungsgrundlage ist die Summe der Einkommen in den Kalenderjahren 2002 und 2003.

Als Einkommen gilt bzw. gelten:

- bei einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit gebührende Bruttoentgelt inklusive Sonderzahlungen
- bei einer selbstständigen Erwerbstätigkeit die Summe aller Einnahmen aus dieser Tätigkeit nach Abzug der zur Erzielung notwendigen Ausgaben. Hinsichtlich der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb sind 70% des Versicherungswertes maßgebend.

Für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage sind auch die im Ausland erzielten Einkünfte aus einer selbstständigen und unselbstständigen Erwerbstätigkeit heranzuziehen.

- wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und aus der Arbeitslosenversicherung sowie den Bestimmungen über die Arbeitsmarktförderung und die Sonderunterstützung (zB Krankengeld, Wochengeld, Tag- oder Familiengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Karenzurlaubsgeld, Sonderunterstützung, Übergangsgeld, Pensions-/Rentenansprüche von einem Pensions-/Unfallversicherungsträger oder ausländischen Versicherungsträger, etc.).
- wiederkehrende Geldleistungen auf Grund gleichwertiger landesgesetzlicher oder bundesgesetzlicher Regelungen der Unfallfürsorge (zB Landesbeamte).
- wiederkehrende Geldleistungen aus einem Beamtenverhältnis oder diesem gleichgestellten Dienstverhältnis (zB Ruhe-/Versorgungsgenuss, Übergangs- und Unterhaltsbeträge, Pensionen auf Grund von Pensionsordnungen für ehemalige Dienstnehmer von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, etc.).
- außerordentliche Versorgungsbezüge
- Pensionen auf Grund ausländischer Versicherungs- oder Versorgungssysteme, soweit es sich nicht um Hinterbliebenenleistungen aus dem gleichen Versicherungsfall handelt.

Erforderliche Nachweise:

- | | |
|---|--|
| Unselbstständige Erwerbstätigkeit | ➤ Lohn/Gehaltsbestätigung, Lohnzettel |
| Selbstständige Erwerbstätigkeit | ➤ Einkommensteuerbescheid, Einkommensteuererklärung |
| Land(Forst)wirtschaftlicher Betrieb | ➤ Einheitswertbescheid, Verträge |
| Geldleistungen aus der Sozialversicherung bzw. gleichwertiger landes-/bundesgesetzlicher Regelungen | ➤ Bestätigung über die Höhe des Krankengeldbezuges, Wochengeldbezuges, Tag- oder Familiengeldes, Arbeitslosengeldbezuges (Notstandshilfe), Weiterbildungsgeldes, Karenzurlaubsgeldes; Pensions-/Rentenauszahlungsbeleg, etc. |
| Geldleistungen aus einem Beamtenverhältnis | ➤ Bestätigung über die Höhe des Ruhe-/Versorgungsgenusses, etc |
| Pensionen auf Grund ausländischer Versicherungs- oder Versorgungssysteme | ➤ Bestätigung des ausländischen Versicherungsträgers |

Sollten Sie keine Nachweise für die von Ihnen angeführten Einkünfte besitzen, ersuchen wir, **keinesfalls von sich aus** bei den jeweiligen Stellen (Dienstgeber, Krankenversicherungsträger, ausländischer Versicherungsträger, etc.) diesbezügliche Erhebungen einzuleiten. Erhebungen werden **ausnahmslos** von der Pensionsversicherungsanstalt durchgeführt.

BUNDESPFLEGEgeld FÜR DIE WITWE / DEN WITWER UND DIE WAISE(N)

Bezieher einer Pension haben Anspruch auf Pflegegeld, sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

Pflegegeld gebührt Beziehern einer Pension auch bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz (Gleichstellung mit Inlandsaufenthalt), sofern bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem erforderlichen Pflegebedarf, der auf Grund ärztlicher Gutachten festgestellt wird.

DATENSCHUTZ

Sämtliche Sie betreffende Informationen werden von uns im Sinne des Datenschutzgesetzes vertraulich behandelt.

Übermittlungen von Daten an andere Stellen erfolgen nur, soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben für uns selbst oder für eine uns um Verwaltungshilfe ersuchende Stelle (Sozialversicherungsträger, Gericht, Verwaltungsbehörde) eine wesentliche Voraussetzung bildet.

KRANKENVERSICHERUNG

Nur für **Personen, die nicht** bereits in einer gesetzlichen Krankenversicherung **krankenversichert sind!**

Ist die Zuerkennung der Pension wahrscheinlich, wird Ihnen von uns automatisch eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung zugesandt, die zur Bestätigung des Versicherungsschutzes der zuständigen Krankenkasse vorzulegen ist.

Bei Inanspruchnahme einer Leistung aus der Krankenversicherung (zB Arztbesuch) ist die e-card vorzuweisen.

Sollten Sie Leistungen aus der Krankenversicherung benötigen und noch keine Bescheinigung erhalten haben, bitten wir Sie umgehend mit uns Kontakt aufzunehmen.

ANTRAGSTELLUNG

Das Antragsformblatt kann bei allen Landesstellen der Pensionsversicherungsanstalt oder bei einem unserer Sprechtag, aber auch bei anderen Sozialversicherungsträgern (zB Krankenkassen) und Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (zB Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) abgegeben werden.

Ein bei einer Gemeinde gestellter Antrag gilt mit dem Tag der Einbringung bei dieser als gestellt, wenn der Antrag binnen **zwei Monaten** bei einem Versicherungsträger einlangt.

Bezüglich der Antragsfristen beachten Sie bitte die Ausführungen zum „ANTRAG UND PENSIONSBEGINN“ in den Informationsbroschüren „Witwen(Witwer)-pension“ bzw. „Waisenpension“.

Bitte übermitteln Sie Ihren Antrag an die in Ihrem Bundesland eingerichtete Landesstelle der Pensionsversicherungsanstalt:

Landesstelle Wien

1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Landesstelle Kärnten

9021 Klagenfurt, Südbahngürtel 10

Landesstelle Niederösterreich

3100 St. Pölten, Europaplatz 5

Landesstelle Salzburg

5021 Salzburg, Schallmooser Hauptstraße 11

Landesstelle Burgenland

7001 Eisenstadt, Ödenburger Straße 8

Landesstelle Tirol

6020 Innsbruck, Schusterbergweg 80

Landesstelle Oberösterreich

4021 Linz, Volksgartenstraße 14

Landesstelle Vorarlberg

6850 Dornbirn, Zollgasse 6

Landesstelle Steiermark

8021 Graz, Eggenberger Straße 3

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der Rufnummer
05 03 03 zur Verfügung.